

gültige Fassung	Antragstext
Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG)	
§ 30 Rechenschaftslegung	
	(1) ¹Geldspenden sind von den Initiatoren gesondert auf einem Konto unter Angabe der Spenderin oder des Spenders und des gespendeten Betrages zu verwalten. ²Sachspenden sind in einem schriftlichen Protokoll zu verzeichnen, in dem die Spenderin oder der Spender, der Gegenstand der Sachspende und der marktübliche Wert ausgewiesen werden.
	(2) ¹Die Annahme folgender Spenden ist unzulässig: 1. SpendenvonKörperschaftendesöffentlichenRechts,Parteien, politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen der Bezirksversammlungen, 2. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt, 3. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spenderin oder Spender nicht feststellbar ist, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt, 4. Spenden von natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland sowie von im Inland niedergelassenen juristischen Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person mit Sitz im

	Ausland oder einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland stehen, es sei denn, dass diese Spenden aus dem Vermögen einer Deutschen oder eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, stammen. ²Eine unzulässig angenommene Spende ist unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
	(3) ¹Die Initiatoren haben die Pflicht, innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Eintragungslisten (§ 15) über die Herkunft der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative und des Volksbegehrens zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft zu legen. ²Die Landesabstimmungsleitung leitet den Rechenschaftsbericht nach Satz 1 an die Bürgerschaft zur Befassung mit dem Anliegen des Volksbegehrens (§ 17 Absatz 1) zu. ³Die Initiatoren haben die Pflicht, acht Wochen vor Durchführung des Volksentscheides über die Herkunft der Mittel und drei Monate nach Zustellung des Ergebnisses des Volksentscheides (§ 23 Absatz 6) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheides zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft zu legen. ⁴Die Landesabstimmungsleitung leitet den Rechenschaftsbericht über die Herkunft der Mittel nach Satz 3 unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft weiter. ⁵Sie leitet den Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel nach Satz 3 an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zur Befassung zu. ⁶Die Vertrauenspersonen versichern an Eides statt die Richtigkeit und Vollständigkeit der

	Rechenschaftslegung. ⁷Die Landesabstimmungsleitung ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. ⁸Die Landesabstimmungsleitung kann bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Rechenschaftslegung nach Satz 1 anordnen, dass die Vertrauensperson alle Unterlagen über die erhaltenen Spenden vorlegen.
	(4) ¹Spenden, deren Wert in einem Kalenderjahr 2500 Euro übersteigt, sind unter Angaben des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht darzustellen. ²Spenden, die insgesamt die Höhe von 35000 Euro übersteigen, sind der Landesabstimmungsleitung unverzüglich anzuzeigen. ³Die Landesabstimmungsleitung teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft eine Anzeige nach Satz 2 unverzüglich mit.
(2) ¹Die Initiatoren eines Referendumsbegehrens haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag des Referendums gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel zu legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung des Referendumsbegehrens und des Referendums zugeflossen sind. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ³Findet auf Grund der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses ein Referendum nicht statt, gilt für die Rechenschaftslegung abweichend von Satz 1 eine Frist von drei Monaten nach Verkündung des Aufhebungsgesetzes oder des Aufhebungsbeschlusses.	(5) ¹Die Initiatoren eines Referendumsbegehrens haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag des Referendums gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel zu legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung des Referendumsbegehrens und des Referendums zugeflossen sind. ²Absätze 1, 2, Absatz 3 Sätze 5 bis 7 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden. ³Findet auf Grund der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses ein Referendum nicht statt, gilt für die Rechenschaftslegung abweichend von Satz 1 eine Frist von drei Monaten nach Verkündung des Aufhebungsgesetzes oder des Aufhebungsbeschlusses.
(3) ¹Die Initiatoren einer Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu	(6) ¹Die Initiatoren einer Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu

legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Gegenvorlage zugeflossen sind. ² Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.	legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Gegenvorlage zugeflossen sind. ² Absätze 1, 2, Absatz 3 Sätze 5 bis 7 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.
(4) ¹ Die Landesabstimmungsleitung erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Bericht. ² Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.	(7) ¹ Die Landesabstimmungsleitung erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach den Absätzen 3, 5 und 6 Bericht. ² Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.

§ 31 Gleichbehandlung	§ 31 Äußerungen staatlicher Stellen; Gleichbehandlung
	(1) Die Bürgerschaft, ihre Fraktionen und Mitglieder sind berechtigt, sich jederzeit zu den Gegenständen der Verfahren nach diesem Gesetz zu äußern.
	(2) ¹ Der Senat und seine Mitglieder dürfen jederzeit über Gegenstand, Ziele, Auswirkungen und Ablauf der Verfahren nach diesem Gesetz öffentlich informieren und hierzu Stellung nehmen. ² Dabei ist das Sachlichkeitsgebot zu beachten.
	(3) Anderweitige Befugnisse zu Stellungnahme nach diesem Gesetz bleiben unberührt.
(1) Die Auffassung der Bürgerschaft und der Initiatoren zu dem Gegenstand des Volksentscheids und des Referendums dürfen in Veröffentlichungen des Senats und seiner Behörden nur in gleichem Umfang dargestellt werden.	(4) In Veröffentlichungen des Senats sind die Auffassungen der Initiatorinnen und Initiatoren und der Bürgerschaft zu dem Gegenstand eines Volksentscheids oder eines Referendums in gleichem Umfang darzustellen.
(2) Die Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens, des Volksentscheids, des Referendumsbegehrens und des Referendums sowie der Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.	(5) Die Initiatorinnen und Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens, des Volksentscheids sowie des Referendumsbegehrens und des Referendums sowie der Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.